

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 220.)

## Wertbeständige Abrechnung.

## BAG.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Börsenvereins, der BAG und des Vereins Leipziger Kommissionäre (Bbl. Nr. 284 vom 7. Dezember 1923) teilen wir hierdurch mit, daß wir am 15. Dezember unseren

## Abrechnungsverkehr in Goldrechnung

eröffnen werden, und zwar in Verbindung mit dem Verein Leipziger Kommissionäre. Die Bedingungen sind aus dem gleichzeitig in dieser Nummer des Börsenblatts veröffentlichten Vertrag nebst Anlage (Richtlinien) ersichtlich. In der Geschäftsordnung der BAG sind die §§ 1, 10, 11, 19—21, 24—27, 32—35, 37 ganz zu streichen, die anderen den neuen Verhältnissen entsprechend sinngemäß anzuwenden. Ein Neudruck unserer Satzung und Geschäftsordnung erfolgt erst später; wir bitten daher, diese Bekanntmachung einstweilen als Teil der Geschäftsordnung aufzubewahren.

Die in Händen unserer Mitglieder befindlichen Vordrucke der Last- und Rücklastzettel und der Begleitbriefe können weiter benutzt werden. Die Aussteller erklären sich durch deren Ausfüllung und Einreichung damit einverstanden, daß die Verrechnung nicht mehr durch die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, sondern durch die Leipziger Kommissionäre erfolgt. Die für den Währungsverkehr der BAG bisher benutzten gelben Vordrucke können für den Verkehr in reichsdeutscher Währung gleich den weißen Vordrucken aufgebraucht werden, da die BAG gemäß § 5 des Vertrages mit den Kommissionären auf Fortsetzung des Währungsverkehrs verzichtet hat.

Unsere Abrechnungsstelle nimmt fortan Last- und Rücklastzettel nur in Goldwährung an (1 GM =  $\frac{10}{42}$  Dollar). Einreichungen können vom 15. Dezember an erfolgen; Donnerstag, den 20. Dezember, früh 9 Uhr, schließt die erste Arbeitswoche; Montag, den 24. Dezember, erhalten die Sortimentern den ersten Wochenbrief; am Mittwoch, den 2. Januar 1924, wird für die Verleger das erste Wochenguthaben bei den Leipziger Kommissionären oder deren Girokasse (vgl. die dem Vertrage angefügten Richtlinien) verfügbar.

Aus verschiedenen Gründen erscheint es dem Vorstande richtig, das Postgeld der Wochenbriefe (jährlich 5,2—10,4 Goldmark) nicht mehr den Verlegern, sondern durch die Kommissionäre den Sortimentern belasten zu lassen. Erhebt sich hiergegen kein Widerspruch, so gedenken wir so zu verfahren, andernfalls die Entscheidung der ohnedies im Januar anzuberäumenden Hauptversammlung anzurufen.

Im Sinne der Bekanntmachung des Börsenvereins (Bbl. Nr. 284) bitten wir zunächst alle Mitglieder des Börsenvereins, die noch nicht Mitglieder der BAG sind, nunmehr sich als solche anzumelden und so an ihrem Teile dazu beizutragen, daß die BAG-Abrechnung die im Buchhandel allgemeine werde. Vordrucke zur Anmeldung sind von unserer Geschäftsstelle (Leipzig, Buchhändlerhaus) zu erlangen.

Leipzig, den 10. Dezember 1923.

Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler, e. G. m. b. H.

Der Vorstand.

Carl Sinnemann. Robert Voigtländer.

Otto Zimmermann.

## Verein Leipziger Kommissionäre.

Am 15. Dezember 1923 wird der Abrechnungsverkehr der BAG in Goldmark in Verbindung mit den Kommissionären eröffnet und in der Weise durchgeführt werden, wie es sich aus dem nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen BAG und Kommissionären und den dazu gehörigen Richtlinien ergibt.

Die Kommissionäre werden demnach den Sortimentern-Genossen die von der BAG erhaltenen Lastzettel zustellen und die entsprechenden Zahlungen der Sortimentern entgegennehmen, um sie an die Verleger-Genossen weiterzuleiten. Den Verlegern berechnen die Kommissionäre eine Gebühr von  $\frac{1}{4}\%$  vom Umsatz und gegebenenfalls die nach § 4b des Vertrages zuständige Risikoprämie. Den Sortimentern entstehen aus dem BAG-Verkehr keine Belastungen mit Ausnahme der Portoauslagen für Zusendung der Lastzettel (siehe Bekanntmachung der BAG).

Denjenigen Genossen der BAG (Verleger und Sortimentern), welche zurzeit in Leipzig durch Kommissionär nicht vertreten sind, empfehlen wir, sich zwecks Eröffnung eines Kontos mit ihrem alten Kommissionär in Verbindung zu setzen. Die Kommissionäre sind bereit, solche Konten auf Grund von Vereinbarung von Firma zu Firma auch dann zu führen, wenn die betreffende Firma vorläufig nur den Zahlungsverkehr, nicht aber den Warenverkehr über Leipzig aufnimmt.

Die Girokasse unseres Vereins soll möglichst nur die Kontoführung für Leipziger Firmen übernehmen, da ihre technischen Einrichtungen beschränkt sind.

Wünscht ein Sortimentern-Genosse der BAG bei seinem Kommissionär Kredit in Anspruch zu nehmen, so hat er sich stets rechtzeitig mit diesem über die Höhe und die Bedingungen zu verständigen. Es sei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Sortimentern-Kommissionäre verpflichtet sind (vgl. Richtlinien Punkt 4), die Honorierung solcher Päckchen im ganzen abzulehnen, für die nicht volle Deckung rechtzeitig in den Händen des Kommissionärs ist. Ebenso sei auf die Konsequenzen bezüglich Ausschließung von Sortimentern-Genossen (vgl. Richtlinien Punkt 7) hingewiesen. Der Sortimentern-Genosse darf sich also nicht darauf verlassen, daß sein Kommissionär ohne weiteres kreditgebend einspringt. Die Gilde kommt für Kreditgebung überhaupt nicht in Frage.

Etwasige Differenzen aus dem Abrechnungsverkehr mit der BAG sind nach den Richtlinien lediglich mit dieser zu klären, deshalb sind auch alle Rücklastzettel nicht an den Kommissionär, sondern an die BAG zu senden.

Wir hoffen, daß der gemeinsam von der BAG und uns eingerichtete Zahlungsverkehr die Zustimmung unserer Geschäftsfreunde finden und zu einer erneuten Stärkung des Leipziger Platzes im Interesse des Gesamtbuchhandels führen möge.

Leipzig, den 10. Dezember 1923.

Verein Leipziger Kommissionäre.